

Beurkundet:

Tag der Bekanntmachung: 03.01.2014

Tag des Inkrafttretens: 04.01.2014

Beginn der Anschlagfrist: 10.12.2013

Ende der Anschlagfrist: 02.01.2014



Hochschule Offenburg
University of Applied Sciences

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut
für Angewandte Forschung (IAF)
der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg**

Vom 6. Dezember 2013

Nach § 19 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 40 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233) hat der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg am 4. Dezember 2013 folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Angewandte Forschung der Hochschule Offenburg beschlossen.

Präambel

In dieser Satzung wird aus Gründen der Verständlichkeit von der Verwendung der weiblichen und männlichen Fassung einer Personenbezeichnung abgesehen. Die verwendete Personenbezeichnung umfasst die weibliche und männliche Form des Begriffs.

I. Abschnitt

- Verwaltungsordnung -

§ 1

Rechtsstellung, Einrichtung, Struktur

- (1) Das Institut für Angewandte Forschung (IAF) der Hochschule Offenburg ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule im Sinne des § 40 Abs. 5 LHG.
- (2) Die Dienstaufsicht führt der Rektor der Hochschule.
- (3) Das IAF kann aus mehreren Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkten bestehen und bietet ein organisatorisches Dach für Forschungs- und Entwicklungsprojekte an der Hochschule.
- (4) Über eine grundlegende Veränderung bzw. Auflösung des Instituts entscheidet der Hochschulrat.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das IAF hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Unterstützung der Forschungsakteure der Hochschule bei der Beantragung und Durchführung von anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen des Forschungsauftrags der Hochschule,
 2. Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit von Professoren,

3. Einwerbung von Drittmitteln,
 4. Abwicklung und Koordination von Forschungs- und Entwicklungsprojekten,
 5. Verbesserung des Erfindungsgeschehens an der Hochschule,
 6. Präsentation der Forschungsaktivitäten nach innen und außen
 7. Unterstützung von Praktikanten, Studierenden bei der Erstellung ihrer Bachelor- oder Masterarbeit, die im Rahmen von Forschungsvorhaben an der Hochschule durchgeführt werden sowie Doktoranden.
- (2) Das IAF macht sich zur Aufgabe, zusammen mit den Unternehmen, Einrichtungen und Institutionen – insbesondere in der Region – die Anwendung und Weiterentwicklung von Technologien zu fördern und Konzeptionen zu neuen Problemstellungen zu erarbeiten.

§ 3

Mitglieder des IAF

Mitglieder können in der Regel die Professoren sowie Leiter von Forschungsprojekten der Hochschule sein, die auf den Gebieten der entsprechenden Schwerpunkte forschen. Die Entscheidung hierüber trifft die beschlussfassende Versammlung (siehe § 4 Abs. (1)) auf Antrag. Die Mitgliedschaft endet auf Antrag beim Leiter des IAF.

§ 4

Leitung

- (1) Die Mitglieder bilden die kollegiale Leitung des Instituts. Sie treffen die Entscheidungen auf einer zur Beschlussfassung einberufenen Versammlung durch Mehrheitsbeschluss. Der kollegialen Entscheidung der Mitglieder unterliegen alle Entscheidungsgegenstände, die nicht einer anderen Stelle ausdrücklich zugewiesen sind.
- (2) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Geschäftsführenden Leiter und dessen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren; Wiederwahl ist zulässig. Diese Wahl muss durch den Senat bestätigt werden. Der Geschäftsführende Leiter ist kraft Amtes Mitglied im Forschungsausschuss.
- (3) Der Geschäftsführende Leiter ist verantwortlich für die laufende Verwaltung und den wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der dem Institut projektunabhängig zugewiesenen Stellen, Mittel, Einrichtungen und Räume; ihm obliegen unbeschadet der Zuständigkeit von Senat, Rektor und Verwaltung der Hochschule insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Einberufung und Leitung der Versammlungen der Mitglieder
 2. Vollzug der Beschlüsse
 3. Erstellen der jährlichen Leistungsbilanz.
- (4) Der Projektleiter ist nach Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Leiter verantwortlich für den wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der projektbezogenen Ressourcen.
- (5) Die Entscheidungen in Haushalts- und Personalangelegenheiten fallen in die Zuständigkeit der Verwaltung der Hochschule. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das IAF ist zulässig; § 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

II. Abschnitt
- Benutzungsordnung -

§ 5

Benutzerkreis

- (1) Das Institut steht den Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben zur Verfügung. Andere Mitglieder der Hochschule können zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben als Benutzer des Instituts durch den Geschäftsführenden Leiter zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der Mitglieder des IAF nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Inanspruchnahme des Instituts für die Ausübung von Nebentätigkeiten richtet sich nach den nebensicherheitsrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Es können mit Zustimmung des Rektors auf Antrag des Geschäftsführenden Leiters des IAF auch andere Personen und Einrichtungen außerhalb der Hochschule als Benutzer zugelassen werden, wenn die Belange des in Abs. (1) genannten Benutzerkreises nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

Zulassungsverfahren

Die Benutzung des Instituts nach § 5 Abs. (2) und (3) ist beim Geschäftsführenden Leiter zu beantragen. Die Zulassung erfolgt unter Berücksichtigung der räumlichen, sachlichen und personellen Kapazität der Einrichtung. Die Bestimmungen über die Inanspruchnahme bei der Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

§ 7

Entgelte

- (1) Für die Benutzung des Instituts sind Entgelte (Vollkostendeckung) entsprechend den Drittmittel-Richtlinien der Hochschule in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.
- (2) Für HS-interne Forschungsprojekte werden keine Entgelte erhoben.

§ 8

Haftung

- (1) Die Haftung der Hochschule, der Bediensteten und ihrer Mitarbeiter bei Auftragsforschung und bei Nutzung von Einrichtungen, Räumen, Material und Personal der Hochschule ist vertraglich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu beschränken. Außerdem ist die Gewährleistung für die Richtigkeit von FuE-Ergebnissen auszuschließen.
- (2) Bei Tätigkeiten im Rahmen des Hauptamtes haften Professoren und andere Mitarbeiter der Hochschule ihrem Dienstherrn gegenüber nach den allgemeinen Haftungsregeln des Beamten- bzw. Arbeitsrechts; entsprechender Schadensersatz ist zu leisten.
- (3) Projektleiter haben durch entsprechende Vertragsgestaltung dafür Sorge zu tragen, dass § 8 Abs. (1) und (2) unberührt bleiben. Verträge, die im Namen des Instituts abgeschlossen werden, bedürfen der Gegenzeichnung des Geschäftsführenden Leiters des IAF und des Rektors.

§ 9

Urheberrechte, Patente

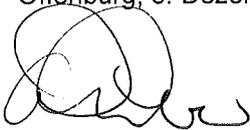
Die Verwertung von Erfindungen und urheberrechtlich geschützten Werken (Patente, Software, Schrift und Bild sowie Darstellungen) aus im IAF durchgeführten Arbeiten erfolgt für Personen und Mitarbeiter entsprechend den Regelungen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Angewandte Forschung (IAF) der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt die verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Angewandte Forschung (IAF) vom 8. Dezember 1999 außer Kraft.

Offenburg, 6. Dezember 2013



Professor Dr. Winfried Lieber
Rektor